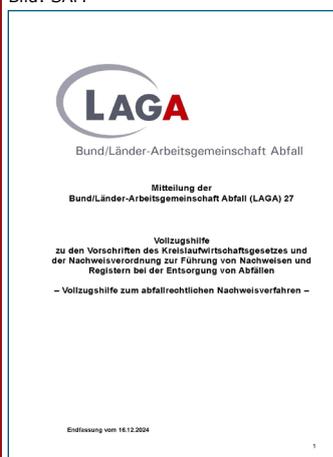


Inhalt

LAGA-Mitteilung 27	1	Verbringung von Elektro-Altgeräten	3
10-Tagesfrist Begleitschein	2	Verwertungsprüfung bei Deponierung	3
LAGA-Mitteilung 41	2	Abfalltransportkontrolle auf dem Rhein	3

Neue LAGA-Mitteilung 27 - Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren

Bild: SAM



Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat auf ihrer Homepage eine aktualisierte Fassung der LAGA-Mitteilung 27 mit Stand 16.12.2024 veröffentlicht. Diese „Vollzugshilfe zu den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen

und Registern bei der Entsorgung von Abfällen“, kurz „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“, versteht sich als sach- und fachkundige Erläuterung der diesbezüglichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV).

Die Überarbeitung der früheren M27 aus dem Jahr 2009 beschränkt sich auf redaktionelle Änderungen und Ergänzungen infolge von Vollzugserfahrungen, vor allem im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV). Dabei wurden auch die seit 2009 erfolgten Rechtsänderungen berücksichtigt. In jedem Fall sind die ursprünglichen Randnummern erhalten geblieben. Teilweise wurden auf das frühere Papierverfahren oder auf frühere Übergangsregelungen bezogene Textstellen gestrichen, was bei den jeweiligen Randnummern mit dem Wort „weggefallen“ verdeutlicht wurde. Zum Teil gibt es auch textliche Ergänzungen in neuen Randnummern, die jeweils mit kleinen Buchstaben gekennzeichnet sind (z. B. Randnummer 25a).

Teil I der Vollzugshilfe beschreibt nach einer Einleitung weiterhin in einem „Allgemeinen Teil“

die Grundstrukturen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften zur Nachweis- und Registerführung, einschließlich der in Teil IV nochmals genauer betrachteten Regelungen in speziellen Vorschriften wie dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), dem Verpackungsgesetz (VerpackG), dem Batteriegesetz (BattG) bzw. künftig dem Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG), der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV), der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Bioabfallverordnung (BioAbfV). Dabei stellt Randnummer 2 klar, dass die Ausführungen in der Vollzugshilfe für die Führung von Nachweisen und Registern über nicht gefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen gemäß den §§ 4 und 5 der POP-Abfall-Überwachungsverordnung (POP-Abfall-ÜberwV) entsprechend gelten. Teil II erläutert die Vorschriften des KrWG zur Führung von Registern und Nachweisen und Teil III betrifft die einzelnen Regelungen der NachwV.

Während die bisherige M27 vier Anhänge hatte, gibt es jetzt fünf. Anhang A enthält wie bisher Ausfüllanleitungen für die Nachweisdokumente, wobei diese nicht mehr auf die früheren Papier-Formulare, sondern auf das eANV bezogen sind. In Anhang B ist weiterhin das Ergänzende Formblatt zur Verfahrensbevollmächtigung und Beauftragung (EGF) wiedergegeben; die dort bisher enthaltenen spezifischen Ausfüllanleitungen sind nunmehr in Anhang A zu finden. Anhang C enthält eine vollständig überarbeitete Fassung der sog. Matrix zur Änderung von Entsorgungsnachweisen, die jetzt auch die Änderung von behördlichen Stammdaten bzw. Kennnummern, d. h. von Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger-, Händler- und Maklernummern,

Fortsetzung auf Seite 2 >>

<< Fortsetzung von Seite 1

mit einbezieht. Anhang D, der bisher die – im eANV aufgrund des automatisierten Nachrichtenversands nicht mehr relevanten – Anschriften der sog. Knotenstellen der Länder betraf, enthält jetzt einen Musterbescheid für behördliche Freistellungen im Rahmen der freiwilligen Rücknahme

nach § 26a KrWG. Und Anhang E enthält eine Liste zur Registerführung gemäß § 24 Abs. 8 NachwV.

Die neue Vollzugshilfe und die wesentlichen Änderungen sind auf der SAM-Webseite zu finden unter <https://sam-rlp.de/aufgaben/nachweisverfahren/>.

Projekt 10-Tages-Frist zur Begleitscheinübersendung

Beginnend im Frühjahr 2024 hat die SAM ein neues Projekt zu Überprüfung der Einhaltung nachweisrechtlicher Vorgaben (wie andere Bundesländer es schon länger praktizieren) begonnen. Dabei wurde die Einhaltung der 10 Tages-Frist (§ 11 Abs. 3 NachwV) zur Übersendung von Begleitscheinen an die zuständige Behörde überprüft. Da diese Regelung zu den Grundlagen der Nachweisführung zählt, wurden in Zeiten providergestützter, elektronischer Nachweisführung nur wenige Abweichungen erwartet. Doch leider war das Ergebnis anders. Nach der ersten Auswertung im April 2024 gab es ca. 4.000 nicht fristgerecht übersendete Begleit-

scheine in dem betrachteten Zeitraum. Soweit es sich nicht um Einzelfälle handelte, wurden die Entsorgungsunternehmen auf die nicht regelkonforme Handhabung schriftlich hingewiesen. In vielen Fällen wurden in der Folge die Fehler abgestellt und die Fristen nun eingehalten. In den übrigen Fällen wurden nach einer zweiten Auswertephase im Herbst 2024 Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet. Nunmehr geht die SAM davon aus, dass dieses Problem gelöst ist. In einer weiteren Auswertephase im Sommer 2025 wird der Erfolg hoffentlich bestätigt.

Bild: SAM

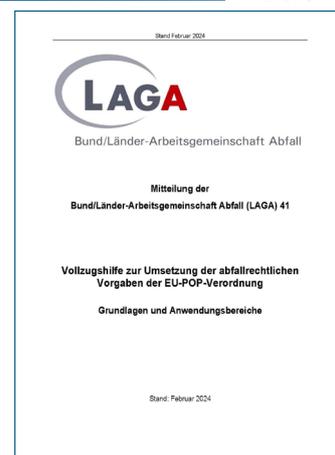
Vollzugshilfe zum Umgang mit POP-Abfällen – LAGA-Mitteilung 41

Die europäischen und deutschen Vorschriften zur Bewirtschaftung von Abfällen, die persistente organische Schadstoffe (engl.: persistent organic pollutants, kurz POP) enthalten, sind komplex. Hier bestehen zahlreiche Bezüge zwischen dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht einerseits und dem Chemikalienrecht andererseits. Die LAGA hat deshalb als Mitteilung 41 eine „Vollzugshilfe zur Umsetzung der abfallrechtlichen Vorgaben der EU-POP-Verordnung - Grundlagen und Anwendungsbereiche“ veröffentlicht. Die Vollzugshilfe erläutert die abfallwirtschaftlich relevanten Regelungen und hinterlegt diese mit weiteren Informationen. Sie enthält unter anderem einen umfangreichen Anhang mit sogenannten POP-Steckbriefen. Darin sind Informationen zu den Stoffmerkmalen der

einzelnen POP, zu ihren typischen Verwendungen bzw. zur Entstehung der POP, zu den betroffenen Abfällen und zu möglichen Entsorgungsverfahren zu finden.

Mit Rundschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 11.04.2025 wurde die Vollzugshilfe verbindlich für den abfallrechtlichen Vollzug in Rheinland-Pfalz eingeführt.

Die LAGA-Mitteilung 41 nebst Anlagen sind zu finden unter: <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>.



FAQs zur Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten



Bild: ChatGPT

Seit dem 1. Januar 2025 gelten für die grenzüberschreitende Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten bzw. Bauteilen neue Abfallcodes. Hierüber

hat die SAM im [Newsletter 7/2024](#) berichtet. Zu diesen Abfallcodes stellen sich in der Praxis viele Fragen, die nun in einem neuen FAQs aus Sicht der SAM beantwortet werden. Das Dokument ist auf der SAM-Webseite zu finden unter: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung/>.

Dokumentation der Verwertungsprüfung bei Deponierung

Um einen einheitlichen Vollzug der Deponieverordnung (DepV) in Rheinland-Pfalz sicherzustellen, hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz ein Formblatt zur grundlegenden Charakterisierung von Abfällen gemäß § 8 Abs. 1 DepV, inklusive der Dokumentation der Verwertungsprüfung, veröffentlicht und zur Anwendung empfohlen. Die Verwertungsprüfung ist immer dann notwendig, wenn Abfälle, die prinzipiell einer Verwertung zugeführt werden könnten, auf einer Deponie beseitigt werden sollen. Der Verordnungsgeber hat die Beseitigung durch

§ 7 Abs. 3 DepV verboten, sofern eine Verwertung technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist. Deshalb muss der Abfallerzeuger/Einsammler bei einer geplanten Deponierung darlegen, dass eine Verwertung nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist. Bei gefährlichen Abfällen ist die entsprechende Dokumentation der SAM zusammen mit dem (Sammel-)Entsorgungsnachweis vorzulegen.

Das Formblatt ist auf der SAM-Webseite zu finden unter <https://sam-rlp.de/aufgaben/nachweisverfahren/>.

Abfalltransportkontrolle auf dem Rhein

Am 9. April 2025 unterstützten die SAM und das LKA die Wasserschutzpolizei St. Goar bei einer Abfalltransportkontrolle der Binnenschifffahrt auf dem Rhein. Neben dem für eine grenzüberschreitende Verbringung von gemischtem Stahlschrott erforderlichen Anhang-VII-Dokument und der Anzeige nach § 53 KrWG des Abfallbeförderers wurde auch die Ladung inspiziert. Trotz des etwas wüsten Eindrucks fanden sich nur wenige Fehl-



Bild: UJ

würfe, wie KMF (künstliche Mineralfasern) und ein Stück teerhaltigen Erdkabels. Mehr Sorgfalt bei der Vorsortierung ist angebracht.

Haben Sie Fragen zum Newsletter?

Wir freuen uns über Ihre Nachricht an: info@sam-rlp.de.

Folgen Sie uns auf



Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter, Stand: 24.04.2025